

Sitzung	Ortschaftsrat	16.07.2018	öffentlich vorberatend
	Gemeinderat	24.07.2018	öffentlich beschließend

Amt/Sachgeb.:	Hauptamt	Vorlagen Nr.:	2018/0068	TOP
Verfasser:	Frau Schaible/Frau Braun	AZ:	020.051	
Datum:	06.07.2018		110	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

- Neuordnung Ausschüsse
- Einrichtung Gruppierungssprecher-Sitzung
- Festlegung Anzahl Gemeinderatssitze
- Anpassung Wertgrenzen
- Anpassung Sitzungsgelder

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung und Geschäftsordnung gemäß den Anlagen 1 und 2 zu ändern.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):
Hauptsatzung
Geschäftsordnung

A Vorgang

Klausursitzung nichtöffentlich am 12.11.2011
 Gemeinderatssitzung nichtöffentlich am 20.03.2012
 Ortschaftsratssitzung am 16.07.2018
 Gemeinderatssitzung öffentlich am 19.07.2018

B Sach- und Rechtslage

In den Haushaltsberatungen 2011 wurde erstmals eine Überarbeitung der Hauptsatzung vom Gemeinderat angeregt. In einer Klausurtagung im November 2011 wurden seitens der Verwaltung die möglichen Anpassungen erläutert. Der Gemeinderat, als Hauptorgan und politische Bürgervertretung, soll die grundsätzlichen und richtungsweisenden Entscheidungen treffen. Die Verwaltung mit dem Bürgermeister soll die Beschlüsse vollziehen. Wesentlich bei einer angestrebten Änderung ist, dass grundsätzliche Entscheidungen in der Kompetenz des Gemeinderats verbleiben, jedoch bei Standardthemen das Verwaltungshandeln gestraffter und effizienter werden kann. Hierzu sollen die Ausschüsse überarbeitet und die Wertgrenzen angepasst werden.

Die Geschäftsordnung regelt Abläufe und Verfahren in der Ratsarbeit und ist konsequenterweise in der Folge anzupassen.

Wegfall Verwaltungs- und Bauausschuss

Gründung Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss

In der Klausurtagung 2011 wurde der Wegfall des Verwaltungs- und Bauausschusses angestrebt, um mehr Entscheidungen im Gesamtgremium beraten und beschließen zu können. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung ist eine nichtöffentliche Vorberatung im Gesamtgemeinderat jedoch nur in wenigen Fällen berechtigten Interesses zulässig und führt im Fall eines Verstoßes zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse. Für eine sachliche (nichtöffentliche) Vorberatung und damit effiziente Gemeinderatssitzungen empfiehlt der Gemeindegtag bei der Größe Weilheims die Gründung eines Verwaltungsausschusses und eines Technischen Ausschusses. Um die Entscheidung jedoch im Gesamtrat treffen zu können, werden diese Ausschüsse als beratende Ausschüsse gegründet. Zudem ist so ermöglicht, dass jedes Ratsmitglied einem Ausschuss angehört. In den jeweiligen themenbezogenen Ausschüssen können im Einzelfall komplexe Themen und Projekte mit bedeutender Relevanz vorberaten werden. Mit den Ausschusssitzungen zeitlich unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung wird zudem dem Wunsch entsprochen, keine weiteren Sitzungstage in den Kalender aufzunehmen.

Anpassung Wertgrenzen

Mit den geänderten Ausschüssen sind auch die Wertgrenzen, welche die Zuständigkeiten von Gemeinderat und Bürgermeister festlegen zu überarbeiten. Der bisherigen Fassung der Hauptsatzung liegt die Teilung der Kompetenzen in einen beschließenden Ausschuss und den Bürgermeister zugrunde. Bei den Anpassungsvorschlägen aus der Entwurfsfassung wurden sowohl die Werte umliegender vergleichbarer Gemeinden miteinbezogen, als auch die Preissteigerung in den Kosten berücksichtigt. Das derzeit aktuelle Muster des Gemeindegtags gibt ebenfalls Wertgrößen je nach Gemeindegröße vor.

Einrichtung Gruppierungssprecher-Sitzung:

In den Haushaltsberatungen 2018 wurde der Antrag aus dem Gemeinderat auf Einrichtung eines Ältestenrats eingereicht. Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird eine Gruppierungssprecher-Sitzung eingerichtet. Diese wird aus den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden sowie dem Bürgermeister bestehen und diesen in wichtigen Fragen zur Tagesordnung und dem Gang der Verhandlungen beraten. Die Gruppierungssprecher-Sitzung kommt auf Antrag oder mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

Anzahl der Gemeinderatssitze:

Durch die gestiegenen Einwohnerzahlen wird die Schwelle der 10.000 Einwohner überschritten. Dies stellt nach § 25 Gemeindeordnung die nächsthöhere Gemeindegruppengröße dar und hätte damit 22 Sitze im Gemeinderat zur Folge. Von dieser Regelung kann zugunsten der nächstniedrigeren Gemeindegruppengröße abgewichen werden. Dabei ist weiterhin eine angemessene Vertretung der Bürgerschaft und die Transparenz des Verwaltungs- und Gremienhandelns nach außen sicherzustellen.

Anpassung Sitzungsentschädigung:

Mit der neuen Hauptsatzung sollen die Entschädigungen für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen angepasst werden. Im Gemeindevergleich erhalten einige Fraktionen anderer Gemeinden eine pauschale Fraktionsentschädigung zur internen Weitergabe an die Räte. Da dies den organisatorischen Aufwand für die Fraktion erhöht, wird für Weilheim davon abgesehen. Vielmehr soll die Entschädigung den individuellen Räten für deren geleistetes Ehrenamt und den persönlichen Aufwand zu Gute kommen. Die Sitzungsgelder werden auf 40,00 € je Sitzungsteilnahme festgelegt. Hierzu zählen Sitzungsteilnahmen sowohl im Gesamtgemeinderat, wie auch den Ausschüssen.

Weitere Themen:

Durch den neuen Verwaltungsausschuss besteht weiterhin die Möglichkeit umfangreich an den Haushaltsvorberatungen mitzuwirken. Dies war in der Klausurtagung 2011 als wertvolle Ratsarbeit erwähnt worden und sollte im damaligen Ergebnis durch einen beratenden Haushaltsausschuss verwirklicht werden.

Ferner wurde der Vorschlag eines verkürzten Sitzungsrhythmus nicht als vorteilhaft erachtet, da die möglichen weiteren Termine nur unmittelbar nach oder vor Ferienzeiten untergebracht werden könnten. Daher wurde diese Anregung nicht weiter verfolgt.

Veränderungen in den Zuständigkeiten des Ortschaftsrates Hepsisau, speziell der Wegfall von Aufgaben, die in der Praxis häufig bereits auf Verwaltungsebene bearbeitet werden, sind im Ortschaftsrat zu besprechen und gegebenenfalls aus der Zuständigkeit zu entnehmen.

Mit dem Wegfall des ehemaligen Verwaltungs- und Bauausschusses sollen die Zuständigkeiten im Baurecht im Kern unverändert bleiben. Die Kompetenz der Erteilung des kommunalen Einvernehmens verbleibt in Vorhaben von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung beim Gemeinderat. Darunter fallen Befreiungen nach §31 BauGB sowie die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB). Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zäh-

len ebenso bei erheblicher städtebaulicher Relevanz weiterhin zur Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Verwaltung ist sensibilisiert, künftig vermehrt Vorhaben als solche grundsätzlicher Bedeutung anzusehen und damit der Entscheidung des Gemeinderats zuzuleiten. Um die baulichen Aktivitäten im Stadtbild sowie das dahinterliegende Verwaltungs- und Gremienhandeln stets transparent an die Bürgerschaft zu kommunizieren, versteht sich die umfangreiche Informationsweitergabe als ein Selbstverständnis.

Die gesamte Satzung wurde abschließend an das derzeit aktuelle Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst, um die Rechtssicherheit zu garantieren.

C Finanzielle Auswirkungen

- Erhöhung der Sitzungsgelder